

Satzung des Bahlinger Reit- und Fahrverein e.V.

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtsfreibetrag
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Pflichten der Mitglieder
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen
- § 8 Organe des Vereins, Haftung
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands
- § 13 Ehrungen des Vereins
- § 14 Bestimmungen zum Datenschutz
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bahlinger Reit- und Fahrverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in 79353 Bahlingen a. K. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter Nr. 270 260 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Südbaden e.V., des Reiterringes Breisgau/Kaiserstuhl und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V., sowie seiner Fachverbände deren Sportarten auf Wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Durch seine Mitgliedschaft im Pferdesportverband Südbaden erwirbt der Verein auch die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
3. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), des Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., des Pferdesportverbandes Südbaden e.V., des Reiterringes Breisgau-Kaiserstuhl und des Badischen Sportbundes Freiburg und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtsfreibetrag

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Pflege des Reitsports auf breiter Grundlage und die Förderung des Pferdesports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit;
 - b) die Förderung des Pferdesports als Leistungssport auf allen Ebenen und insbesondere auch des Freizeit- und Breitensports;
 - c) die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
 - d) die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
2. Gemeinnützigkeit:
 - a) der Bahlinger Reit- und Fahrverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
 - b) der Bahlinger Reit- und Fahrverein e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
 - c) die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten;
 - d) der Bahlinger Reit- und Fahrverein e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Ehrenamtsfreibetrag:
Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen (natürliche und juristische Personen) werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an die Vorstandschaft des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Personen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über den Aufnahmeantrag, so ist in geheimer Wahl abzustimmen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung genannten Datum, jedoch nicht vor Zahlung einer eventuellen Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrags. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate;
2. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt;
3. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden,
 - a) bzgl. des Jahresmitgliedsbeitrages sowie der jährlich zu erhebenden Gebühren und Abgaben am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen;
 - b) dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) per EDV für den Verein gespeichert werden.
4. Verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen oder den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, können mit der Vereinsehrennadel geehrt oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Bahlinger Reit- und Fahrverein e.V. sind verpflichtet:

1. Zweck und Aufgabe des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung und Anordnung der Vereinsorgane gewissenhaft zu befolgen, sowie die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten;
2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
3. hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
4. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren;

5. sich auf pferdesportlichen Veranstaltungen der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und/oder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung zu unterwerfen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß den einschlägigen Vorschriften der LPO/WBO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen;
6. sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen satzungsgemäß und vorbildlich zu verhalten. Dies gilt insbesondere bei der Ausübung des Pferdesports im öffentlichen Straßenverkehr und bei der aktiven Teilnahme bei Pferdesportveranstaltungen
7. den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung:
 - a) von Anschriftenänderungen,
 - b) einer Änderungen der Bankverbindung,
 - c) von sonstigen persönlichen Veränderungen, die für die Verwaltung des Vereins relevant sind.
8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 8 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. aktive Mitglieder haben:
 - a) das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - b) das Recht auf Benutzung sämtlicher Vereinsanlagen
 - c) nach Erreichen des 16. Lebensjahres und nach Entrichtung des Jahresbeitrages Stimm- und Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung.
2. passive Mitglieder haben:
 - a) das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - b) nach Erreichen des 16. Lebensjahres und nach Entrichtung des Jahresbeitrages Stimm- und Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 30. November zu erklären. Die Austrittserklärung ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich abzugeben. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung läuft jedoch bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere durch Ableben des Mitgliedes, kann der Vorstand Beitragszahlungen ganz oder

teilweise erlassen, bzw. erstatten.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
 - b) wenn es das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt oder seinen sonstigen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher in schriftlicher oder in mündlicher Form die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschlussbeschluss muss unter Angaben der Gründe, die zum Ausschluss führten, dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf eventuell bestehende finanzielle oder materielle Forderungen.

§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, Gebühren für die Benutzung des Reitgeländes, der Reithalle und den dazugehörenden Einrichtungen, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge und Gebühren werden im Voraus jährlich am 15.01. per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Fällt der 15.01. auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich das Einzugsverfahren auf den nächsten Werktag. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Die Vorstandschaft kann über die Einführung von jährlichen Arbeitsleistungen für aktive Mitglieder entscheiden. Ebenso über den Umfang sowie den finanziellen Ausgleich. (§12 Abs. 3)

§ 8 Organe des Vereins, Haftung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

2. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 11) oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht bei durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand (gem. § 11 Abs. 3) kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/5 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (§ 37 BGB).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt für die ortsansässigen Mitglieder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bahlingen; die Einberufung für die nichtortsansässigen Mitglieder erfolgt schriftlich. Die Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail, SMS, Fax, WhatsApp, Homepage) entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dem Antragsteller kann zur Begründung seines Antrags auf der Mitgliederversammlung das Wort erteilt werden.
5. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können der Mitgliederversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie werden jedoch nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
6. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge auf Änderung der Satzung sowie Aufnahmegelder und Mitgliedsbeiträge können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50%+1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, bzw. auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los
9. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.
10. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab dem 16. Lebensjahr.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
12. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) die Entlastung des Rechners;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Mitgliedsbeiträge und Gebühren (vgl. § 7 Abs. 2);
 - g) die gemäß § 9 Abs. 4 eingereichten Anträge;
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen.
4. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes Emmendingen oder des Amtsgerichts - Vereinsregister- Freiburg durchzuführen sind, können von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 11 Vorstand

1. Die Verwaltung und Leitung des Vereins wird vom Vorstand durchgeführt.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Rechner
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sport- und Jugendwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

 - a) dem Platzwart
 - b) bis zu drei Beisitzern
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist beschränkt auf Rechtsgeschäfte bis zu 1.000,00 EUR. Für Rechtsgeschäfte über 1.000,00 EUR ist die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen. Der Kassenwart erledigt die Bank- und Kassengeschäfte, worüber er Buch zu führen hat. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Alle Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR können allein durch den Kassenwart angewiesen werden. Beträge über 1.000,00 EUR sind vor Auszahlung zusätzlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu genehmigen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen volljährig und geschäftsfähig sein. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist möglich.
7. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

8. Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstandsmitglieder haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, vgl. § 11 Abs. 3).
10. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
11. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, sowie über Maßnahmen und Beschlüsse die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist verpflichtet auf die Mitglieder einzuwirken, damit sie sich bei der Ausübung des Pferdesports beim Reiten und Fahren auf der Reitanlage des Vereins, auf Pferdeleistungsschauen, in Wald und Feld und im öffentlichen Verkehrsraum pferde- und satzungsgemäß verhalten.
3. Der Vorstand kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch verschiedene Vereinsordnungen, wie beispielsweise Geschäftsordnung, Finanzordnung, Arbeitszeitordnung, Lehrgangsordnung, Ordnung für die Benutzung der vereinseigenen Anlagen und anderes mehr regeln. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Vorstand darf folgende Vereins-Strafen verhängen:
 - a) Abmahnung
 - b) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 6 Abs. 3)
5. Der Vorstand darf zweckgebunden für Investitionen in die Infrastruktur der Reitanlage einen Kredit bis zu 25.000,00 EUR aufnehmen.

§ 13 Ehrungen des Vereins

1. Der Verein kann Personen ehren, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
2. Der Verein kann folgende Ehrungen verleihen:
 - a) Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaften im Verein oder besonders herausragende Verdienste von Mitgliedern und Persönlichkeiten um den Verein
 - b) Auszeichnungen für besonders herausragende pferdesportlichen Leistungen
 - c) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 14 Bestimmungen zum Datenschutz

1. Der Verein erlässt eine Datenschutzverordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzverordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zukünftige Änderungen in der Datenschutzverordnung werden durch Beschluss des Vorstandes aktualisiert und in der kommenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und dessen Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bahlingen mit Sitz in 79353 Bahlingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14.03.2025 beschlossen und genehmigt.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.